

Ergänzungsbestimmungen
zum Gesamtarbeitsvertrag 2005-2012 des
Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-
Installationsgewerbes
abgeschlossen zwischen dem
Verband Basler Elektro-Installationsfirmen VBEI
einerseits und der
Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz
und
Syna Region Nordwestschweiz
andererseits
Gültig für den Kanton Basel-Stadt
ab 1. Januar 2011

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 6, GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 1.1.2005 haben die Vertragsparteien folgende Ergänzungsbestimmungen, nachstehend „EB“ genannt, abgeschlossen:

1. Anschlussverträge/Kautionen

- 1.1 Gestützt auf Art. 6 GAV gelten die folgenden Ergänzungsbestimmungen:
- 1.2 Es ist den Vertragsparteien nur in gegenseitigem Einverständnis erlaubt, im Vertragsgebiet mit einer andern Organisation gleich oder anders lautende Gesamtarbeitsverträge für die Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche abzuschliessen.
- 1.3 Firmen, welche keinem der vertragsschliessenden Verbände angehören und sich durch einen Anschlussvertrag auf die Bestimmungen des GAV und der EB verpflichten, um dadurch die Möglichkeit Aufträge der öffentlichen Hand Basel-Stadt zu erhalten, haben eine Kautionssumme bei einer von der Paritätischen Kommission bezeichneten Bank zu hinterlegen. Diese Kautionssumme beträgt 1 Promille der durchschnittlichen prämienspflichtigen SUVA-Gesamtlohnsumme der vergangenen zwei Jahre, im Minimum jedoch CHF 1000.00. Als Nachweis sind der Paritätischen Kommission die endgültigen Prämienabrechnungen der SUVA vorzulegen. Einzelfirmen ohne vollständige SUVA-Abrechnung werden entsprechend eingeschätzt. Bei entsprechender Veränderung in den Lohnsummen werden die Kautionsbeiträge jeweils für eine zweijährige Periode neu festgesetzt. Ein Anschlussvertrag tritt erst mit der Hinterlegung der Kaution und der Veröffentlichung der Firma im Kantonsblatt Basel-Stadt in Kraft und Wirksamkeit.
- 1.4 Für jede Kaution wird unter dem Namen des Begünstigten (Paritätische Kommission für das Elektro-Installationsgewerbe des Kantons Basel-Stadt), eine Kontobeziehung eröffnet. Sie dienen als Sicherheit für die Einhaltung des GAV und der EB. Sie können nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien oder aufgrund eines rechtskräftigen Entscheides der Paritätischen Kommission freigegeben werden. Die Kaution wird bei der Basler Kantonalbank als zins- und spesenloses Sperrguthaben geführt.
- 1.5 Die bei einer Vertragsfirma beschäftigten Arbeitnehmenden sind von den Arbeitgebenden in geeigneter Form so auf den vorliegenden GAV und die EB zu verpflichten, dass diese als persönliche Arbeitsvertragsbestandteile ebenfalls gelten.
- 1.6 Verbands- und Anschlussvertragsfirmen sind für die volle Vertragsdauer auf den GAV und die EB verpflichtet. Eine Kündigung des Anschlussvertrages kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des GAV auf Vertragsende erfolgen.
- 1.7 Die Paritätische Kommission für das Elektrogewerbe im Kanton Basel-Stadt ist Mitglied und Vertragsnehmerin der BASKO (Baustellenkontrolle Basel-Stadt). Die PK beauftragt die BASKO mit Baustellenkontrollen von entsandten Arbeitnehmenden im Geltungsbereich, um die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages zu prüfen und durchzusetzen. Grundlage dazu bilden: Das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20) sowie deren Verordnung (EntsV 823.201).

2. Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 und 19 GAV gelten folgende Bestimmungen:
- 2.2 Die dem Gesamtarbeitsvertrag, dem Anschlussvertrag und der EB unterstellten Arbeitnehmenden leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von 8 Promille ihres Bruttomonatslohnes. Dieser Beitrag wird monatlich direkt vom Bruttolohn des Arbeitnehmers sichtbar abgezogen. Gerechnet werden 12 Monate ohne Berücksichtigung von Überstunden, des 13. Monatslohnes und anderen Entschädigungen.
- 2.3 Die Anschlussvertragsfirmen bezahlen jährlich einen Grundbeitrag von CHF 100.00 zuzüglich 8 Promille der SUVA-pflichtigen Lohnsumme des Vorjahres der dem GAV und der EB unterstellten Arbeitnehmenden.
- 2.4 Die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge sind bei den Mitgliedern der vertragsschliessenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im ordentlichen Verbandsbeitrag eingeschlossen.

- 2.5 Die Vertragsparteien sind befugt, im Laufe der Vertragsdauer die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge anzupassen.
- 2.6 Für nicht bzw. nicht vollständig abgezogene und abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.
- 2.7 Die Paritätische Kommission kann zweckbestimmte und befristete Sonderbeiträge für die Mehrkosten aus dem Vollzug von flankierenden Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, EntsV, VEntsG) beantragen. Die Sonderbeiträge sind von den Vereinbarungen mit der Organisation der Baustellenkontrolle Basel (Basko) abhängig.

3. Ferien

Ferien Art. 27 GAV

Die Dauer der Ferien beträgt ab 1.1.2011:

Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr 23 Arbeitstage

Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr 25 Arbeitstage

Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr 30 Arbeitstage

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations- – Installationsgewerbes. Den Arbeitgebern wird empfohlen, allfällige bessere Ferienregelungen als Besitzstandsregelung weiter zu gewähren.
- 3.2 Von den Ferientagen können zwei Tage durch den Arbeitgeber zur Bildung von Brücken bei Feiertagen verwendet werden.

4. Feiertage

4.1 Gestützt auf Art. 29.3 GAV gelten folgende zehn bezahlte Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen:

- Neujahr (1. Januar)
- 1 Tag oder 2 Nachmittage der Basler Fasnacht
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August (Bundesfeiertag)
- Weihnachten (25. Dezember)
- Stephanstag (26. Dezember)

5. Absenzenentschädigung

5.1 In Ergänzung zu Art. 33 GAV

Experten und Mitglieder von Fachkommissionen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf die notwendige Freizeit. Der dadurch entstehende Lohnausfall wird durch die Paritätische Kommission nach Weisung mit Pauschalen abgegolten.

6. Pikettdienst

6.1 In Ergänzung zu Art. 40 GAV wird vereinbart:

- a) Arbeitnehmer, welche sich für einen Pikettdienst ausserhalb der Arbeitszeit zur Verfügung stellen, erhalten in dieser Zeit folgende Präsenzentschädigung:

Montag bis Freitag

Samstag, Sonn- und Feiertage

CHF 30.00 pro Tag

CHF 50.00 pro Tag

7. Protokollvereinbarung betreffend Lernende

- 7.1 In Ergänzung zum GAV vom 1.1.2005 schliessen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung ab:

Die Lehrverhältnisse werden gemäss Berufsbildungsgesetz durch den Lehrvertrag geordnet. Nachstehende Bestimmungen des GAV und der EB vom 1.1.2009 sind auch für den Lehrvertrag massgebend: **Bruttolohn für Lernende, Jahresendzulage (Art. 37 GAV), Arbeitszeit (Art. 23 GAV), Krankengeldversicherung (Art. 46 und 47 GAV), Lohnzahlung während Militärdienst (Art. 49 GAV), Lohnnachgenuss bei Todesfall (Art. 50 GAV), und Feiertage (Art. 4 EB)**. Den Lehrmeistern soll des Weiteren empfohlen werden, Lernende nach erfolgreichem Lehrabschluss noch eine angemessene Zeit weiter zu beschäftigen.

Bruttolohn für Lernende:	1. Lehrjahr p. Mt.	CHF	700.00
	2. Lehrjahr p. Mt.	CHF	900.00
	3. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'100.00
	4. Lehrjahr p. Mt.	CHF	1'500.00

8. Entschädigungen von LAP - Expertentätigkeiten

- 8.1 Firmen, die LAP - Experten zur Verfügung stellen, erhalten von der Kasse der paritätischen Kommission eine Entschädigung.

Sie beträgt ab 2006 pro Tag und Experte CHF 250.00 resp. CHF 125.00 für einen halben Tag gegen Rechnungsstellung innert Frist mit Belegen.

Nicht gestellte Forderungen verfallen per Ende Jahr.

Den Firmen bleibt freigestellt, inwieweit Expertenonorare Dritter mit dem Lohnanspruch für die ausfallende Arbeitszeit kompensiert werden.

Die Zugehörigkeit einer Firma bei der FAK der SPIDA erlaubt die Rückerstattung nicht gedeckter Lohnanteile für Absenzen von LAP - Experten im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Lehrabschlussprüfungen.

9. Lohnanpassung Art. 38 GAV

- 9.1. Allen dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmern mit bis zu 5 Jahren Berufs- resp. Branchenerfahrung ist ab erster voll in den Monat Januar 2011 fallenden Zahltagsperiode eine Lohnanpassung von Fr. 200.— (brutto) pro Monat auszurichten.

- Für Arbeitsverträge, die im Jahr 2010 abgeschlossen worden sind, gilt diese Regelung nicht. (inkl. Übertritt von der Lehre in eine Festanstellung).

- 9.2. Sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossene Unternehmen verwenden zusätzlich 1.5% der GAV-Lohnsumme per 31.12.2010 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuelle Lohnanpassung von 1.5% schafft die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitern individuell angepasst werden können.

- 9.3. Lohnerhöhungen, die im Verlaufe des Jahres 2010 eingeräumt worden sind, können mit diesen Anpassungen verrechnet werden.

- 9.4. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.0 Punkte per 30.09.2010 als ausgeglichen.

10. Mindestlöhne Art. 35 GAV

- 10.1. Die Mindestlöhne betragen ab 01.01.2011:

Kategorien neu ab 2011	Ohne Berufserfahrung / Branchenerfahrung	1 Jahr Berufserfahrung / Branchenerfahrung	2 Jahre Berufserfahrung / Branchenerfahrung	3 Jahre Berufserfahrung / Branchenerfahrung	4 Jahre Berufserfahrung / Branchenerfahrung	5 Jahre Berufserfahrung / Branchenerfahrung
Elektro-Installateur EFZ, Art. 35.4 lit. a, GAV	4275	4375	4450	4550	4650	4800
Montageelektriker EFZ, Art. 35.4 lit b, GAV	3850	4000	4100	4200	4350	4500
Telematiker EFZ, Art. 35.4 lit. c, GAV	4450	4550	4650	4800	5000	5100
Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss Elektro 1) Art. 35.4 lit. e, GAV	3650	3800	4000	4100	4250	4500
Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche 1) Art. 35.4 lit. f, GAV	3650	3700	3800	4100	4200	4320

¹⁾ Der Anspruch bemisst sich gemäss den Bestimmungen in Art. 27.3 GAV

²⁾ Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandten Elektro-Berufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) des Schweizerischen Bundesrates (NIV Art. 8 Abs. 3)

Basel, Bern, Zürich im Dezember 2010

Für die Vertragsparteien:

VBEI
Verband Basler Elektro-Installationsfirmen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Geschäftsführer:

Roger Graf

Gewerkschaft Unia
Zentralsekretariat

Die Co-Präsidenten:

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Der Branchenverantwortliche:

Rolf Frehner

Gewerkschaft Unia
Region Nordwestschweiz

Die Regionalsekretärin:

Rita Schiavi

Syna
Zentralsekretariat

Der Präsident:

Kurt Regotz

Der Branchenverantwortliche:

Nicola Tamburrino

Syna
Region Nordwestschweiz

Der Regionalsekretär:

Franco Basciani